

## Rahmenbedingungen zur Standvergabe für die Reinbeker Weihnacht 2023

### 1. Standvergabe

Die Standvergabe und Verteilung der Stände auf dem gesamten Markt erfolgt ausschließlich durch die Stadt Reinbek und wird mit Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages gültig.

Damit Stände mit gleichen oder ähnlichen Angeboten nicht direkt nebeneinander stehen, gehört zur Anmeldung eine abschließende Auflistung der Warengruppen, die angeboten werden sollen. Ein eigenmächtiger Standwechsel oder eine Untervermietung sind nicht zulässig.

### 2. Standmiete und Nebenkosten

Die Standmiete richtet sich nach der Größe, dem Standort und dem Angebot des Standes und wird wie folgt berechnet:

#### 2.1. Stände im Innenbereich (Die Mindeststandgröße beträgt 2 laufende Meter)

Standtiefe 1,5 m: lfd. Meter á 55 €

Standtiefe 2,0 m: lfd. Meter á 65 €

#### 2.2. Stände im Außenbereich

##### 2.2.1. Arkadengang

je überdachten Arkadengang (Länge 3m) 150 €

##### 2.2.2. Schlossinnenhof und Günter-Kock-Allee

I. Für Hobbyisten, Vereine, Verbände und karitative Einrichtungen oder andere als gemeinnützig anerkannte Institutionen:

Stände mit selbstgefertigten Waren (ohne Verzehr): 40 €/qm

Verzehrstände (Angebot ohne Wurst und/oder alkoholischen Getränken): 60 €/qm

Verzehrstände (Angebot mit Wurst und/oder alkoholischen Getränken): 80 €/qm

II. Für Gewerbetreibende

Stände mit eigener/selbst hergestellter Ware: 50 €/qm

Stände mit Industrieware: 60 €/qm

Verzehrstände (Angebot ohne Wurst und/oder alkoholischen Getränken): 80 €/qm

Verzehrstände (Angebot mit Wurst und/oder alkoholischen Getränken): 100 €/qm

#### 2.3. Nebenkosten

Für Verzehrstände wird eine Energiepauschale wie folgt erhoben:

Stände mit 230 V Wechselstromanschluss: 50 €/Stand und Anschluss

Stände mit 16 Ampere Drehstromanschluss: 150 €/Stand und Anschluss

Stände mit 32 Ampere Drehstromanschluss: 300 €/Stand und Anschluss

Wenn nicht anders erwähnt sind im Mietpreis die Stromkosten bereits enthalten.

Die Standmiete beinhaltet die Nutzung der Flächen während der Anlieferungs-, Auf- und Abbauzeiten, die Stellung von Aufsichtspersonal, Brandsicherheitswachen, Grundreinigung des Hauses und des Geländes vor und nach der Reinbeker Weihnacht, sowie Nachtbewachung im Außenbereich. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist weder im Mietzins noch in den Nebenkosten enthalten. Sie wird bei mehrwertsteuerpflichtigen Standinhaber:innen zusätzlich berechnet.

### 3. Aufbau-, Abbau- und Marktzeiten

#### 3.1. Aufbauzeiten:

Freitag, 08. Dezember 2023, 8:00-18:00 Uhr nur Innenstände

Samstag, 09. Dezember 2023, 8:00 Uhr bis Marktbeginn Arkadengänge und Außenbereich

#### 3.2. Marktöffnungszeiten:

Samstag, 09. Dezember 2023, 13:00 -21:00 Uhr

Sonntag, 10. Dezember 2023, 11:00 -18:00 Uhr

#### 3.3. Abbauzeiten:

Sonntag, 10.12.2023, ab 18:00 Uhr

Montag, 11.12.2023, 8:00 - 11:00 Uhr

Die vorgegebenen Auf- und Abbauezeiten müssen unbedingt eingehalten werden!

#### **4. Anforderungen an die Standplätze**

- 4.1 Die auf dem Weihnachtsmarkt dargebotenen Waren und Leistungen und die Gestaltung der Stände sollen für einen traditionellen Weihnachtsmarkt typisch sein. Anbieter, die nicht ausschließlich auf die Advents- und Weihnachtszeit bezogene Waren anbieten, können ausgeschlossen werden.
- 4.2 In den Gängen und außerhalb der angemieteten Standflächen darf nichts abgestellt werden.
- 4.3 Die Verwendung elektrischer Geräte ist nur dann zulässig, wenn es sich um sicherheitsgeprüfte Geräte handelt, die ein Prüfsiegel tragen. An Außenständen sind außerdem nur für den Außenbereich zugelassene Geräte erlaubt. Beim Betrieb elektrischer Geräte ist auf den Brandschutz zu achten.
- 4.4 Zusatzbestimmungen für Stände auf dem Schlossinnenhof und in der Günter-Kock-Alle:  
Die Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein. Vordächer dürfen die zugewiesene Standfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen und eine lichte Höhe von mind. 2,20 m nicht unterschreiten.

Die Marktstände müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktgeländes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Beim Aufstellen und beim Betrieb müssen die Belange der Verkehrssicherheit und des Brandschutzes beachtet werden.

Offenes Feuer ist nur dann zulässig, wenn es in direktem Zusammenhang mit dem Angebot des jeweiligen Standes steht. Eine ständige Aufsicht ist zu gewährleisten.

Standinhaber:innen von Verzehrständen dürfen **kein Einweggeschirr** verwenden. Der Einsatz von Mehrweggeschirr sowie Geschirr aus biologisch abbaubarem Material ist zugelassen. Eine Spülvorrichtung für Mehrweggeschirr ist auf dem Markt nicht vorhanden.

#### **5. Verhalten auf dem Markt**

- 5.1 Von allen Standinhaber:innen sind die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die GewO, die Preisauszeichnungs-VO, das Lebensmittel-, Hygiene-, Jugendschutz- und Baurecht zu beachten.
- 5.2. Das Abspielen von Musik an den Ständen ist nicht gestattet.
- 5.3. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

#### **6. Haftung**

Die Stadt Reinbek haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Standinhaber:innen haften der Stadt Reinbek gegenüber für die von Ihnen verursachten Schäden. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die durch von ihnen beauftragte oder beschäftigte Personen eintreten.

#### **7. Marktaufsicht**

- 7.1. Die Marktaufsicht wird vom/von der Bürgermeister:in der Stadt Reinbek und den von ihm/ihr hierzu Beauftragten ausgeübt.
- 7.2. Die Standinhaber:innen sowie deren Beschäftigte und/oder Beauftragte sind verpflichtet, den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

#### **8. Geltungsbereich**

Diese Rahmenbedingungen gelten für die Reinbeker Weihnacht 2023 im und am Schloss Reinbek. Sie basieren auf Grundlage der Satzung und der Entgelt- und Tarifordnung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek. Die obenstehenden Regelungen werden in Form einer Allgemeinverfügung Bestandteil der Standmietverträge.